



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. Juli 2017

Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wästertal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. 6. 2017 S. 217 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ahse nördlich Lohne“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 26. 6. 2017 S. 222 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Drewer Steinbrüche“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 26. 6. 2017 S. 226

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Gießereigesellschaft mbH Böhmfeld & Co., Brenker Straße 3, 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Eisen-
gießerei G 020/2017 S. 230 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses S. 231

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung der 95. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 12. 7. 2017 in Meschede S. 231 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 232 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 232 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 232 – desgl. S. 232 + S. 233 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 233 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 233

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 234

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

460. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wästertal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. 6. 2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt

- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 7 Jagdliche Regelungen
- § 8 Fischereiliche Regelungen
- § 9 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 10 Befreiungen
- § 11 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 12 Vertragsvorbehalt
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz² (LNatSchG NRW) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (oberste Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW³ (LJG-NRW) verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in der Stadt Warstein das Gebiet „Wästertal“ in einer Größe von ca. 36,9 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 43 Landesnaturschutzgesetz festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Belecke und Warstein.

Das Schutzgebiet umfasst den Talraum der Wäster (andere Schreibweise: Wester) nördlich von Warstein bis zum südlichen Ortsrand von Belecke. Es handelt sich um ein offenes Grünland-Bachtal mit größtenteils intensiv genutzten Fettweiden, eingestreutem Feuchtgrünland, einigen Heckenstrukturen und bachbegleitendem Auenwald.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in dem anliegenden Ausschnitt aus der topographischen [Karte im Maßstab 1:20 000 \(Übersichtskarte\)](#) und aus der Deutschen [Grundkarte im Maßstab 1:7500 \(Naturschutzkarte\)](#) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines offenen Bachtals, mit Grünland- und Auenwaldbereichen, mit eingestreuten Feucht- und Nassgrünländern (§ 30-BNatSchG-Biotope) sowie Heckenstrukturen, das als Biotopkomplex im Sinne der Schutzzielkonzeption für den Naturraum hoch repräsentativ und daher schützenswert ist.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- schutzwürdiges Nass- und Feuchtgrünland einschließlich –Brachen, auf schutzwürdigen Grundwasserböden in Auenlage mit stark schwankendem Grundwasserstand
 - schutzwürdige Fließgewässer, mit den Arten Waseramsel, Eisvogel, Bachforelle, Groppe und Neunauge.
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten,

1. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu befahren, zu betreten oder auf ihnen zu reiten; Erläuterungen: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.
Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Nr. 2 dieser Verordnung.

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁴ und Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde.
3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
Unberührt bleibt der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes NRW⁵ (LWG).
4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung, die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung, sowie die mechanische und chemische Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten (z. B. Herkulesstaude) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Ferner bleiben unberührt die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden sowie die Pflege von Obstbäumen.
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören, deren Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 7 dieser Verordnung und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gemäß § 8 dieser Verordnung.
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- oder Energieholzkulturen anzulegen;
8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden.
11. Zäune und andere Einfriedungen zu errichten oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune und von Kulturzäunen und Weisegattern für den Forstbetrieb.
12. Stoffe oder Gegenstände aller Art (insbesondere Abfälle) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.
13. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
14. Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
15. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;
Unberührt bleiben die zwischen dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten größeren Holzlagerplätze.
16. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu baden und das Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
17. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Ball-, Luft- und Schießsport sowie für Modellsport und Geocaching bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern, sowie die entsprechenden Sportarten bzw. Freizeitaktivitäten zu betreiben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;
18. Veranstaltungen aller Art (wie Feste, Ausstellungen, Volksläufe, Reit- oder Radsportveranstaltungen) durchzuführen;
19. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.
20. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubereiten oder zu dränieren;
21. Hunde unangeleint zu führen, Hundesportübungen abzuhalten, sowie die Hundebildung und Prüfungen durchzuführen;
Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung sowie der Einsatz von

Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.

- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem zuständigen Regionalforstamt.

- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen das zuständige Regionalforstamt und die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

- (2) Verboten ist jedoch,

- a) die Umwandlung von Dauergrünland^A und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland;
Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW und die Regelungen zu Umbrüchen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen.
- b) die Durchführung von Pflegeumbrüchen sowie das Abbrennen, das Mulchen (vor dem 1. August) und die Einsaat von Grünland und von landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- c) die Durchführung von Pflegeumbrüchen oder Nachsaaten in den in der Naturschutzkarte dargestellten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen;
Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe zulassen. In jedem Falle dürfen Ein- und Nachsaaten in den genannten wertvollen Bereichen nur mit gebiets eigenem Saatgut erfolgen, z. B. durch Mahdgutübertragung aus benachbarten wertvollen Flächen.
- d) der Einsatz von Bioziden auf Grünlandflächen;
Unberührt bleibt die punktuelle Beseitigung von z. B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbhlättrigem Ampfer in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.
- e) Dränagen zu verlegen, zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen. Der Ersatz von Dränagen mit gleicher Leistungsfähigkeit ist mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

^A Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.

- f) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerrücken;
 - g) Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören;
Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
 - h) Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
 - i) bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern;
Unberührt bleibt, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich der Ballensilage und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege.
- (3) Außerdem sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen verboten, die geeignet sind, die in § 2 Abs. (1) Nr. 1 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu verändern.
- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 6

Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b Landesforstgesetz NRW⁶ (LFoG) in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch:
- a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht standortgerecht und nicht heimisch sind, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;
 - b) den Laubholzanteil im Laubwald, Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern;
Unberührt bleibt die Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
 - c) Nadelwald auf grundwassernahen Standorten, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern mit Nadelbäumen wiederaufzuforsten;
 - d) die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen;
 - e) Kahlhiebe in Laubwaldbeständen auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche pro Jahr vorzunehmen;
Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholz- bzw. Mischwaldbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
 - f) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen;
Unberührt bleibt die Verkehrssicherung gem. § 9 Nr. 5 dieser Verordnung.

- g) Baumstubben zu roden;
- h) die mechanische Bodenbearbeitung und Umlagerung von Waldböden;
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b LFoG unter Berücksichtigung bodenschonender Bearbeitungsweisen.
- i) bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen;
Unberührt bleiben die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege, von Rückewegen und Holzlagerplätzen nach Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune und Weisergatter für die Dauer der notwendigen Standzeit.
- j) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- k) Düngemittel auszubringen;
Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb der Vegetationszeit.

(3) Die Entnahme von stehendem und liegendem, starkem Totholz von Laubgehölzen ab einer Stärke von 50 cm Brusthöhendurchmesser bedarf der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 6 (2) hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

§ 7

Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz⁷ i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW.
- (2) Verboten ist jedoch,
- a) Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirrungen anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker und Wildwiesen mit dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen;
 - b) Wild auszusetzen;
 - c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
- (3) Die Errichtung von geschlossenen Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Unberührt bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleibern.

§ 8

Fischereiliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- (2) Verboten ist jedoch, von 20 m oberhalb bis 20 m unterhalb von Ufersteilwänden und Uferabbrüchen während der Brutzeit des Eisvogels zu angeln.
- (3) Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz⁸

§ 9

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Naturschutzbehörde und / oder das zuständige Regionalforstamt angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern § 4 Abs. 1 dieser Verordnung beachtet wird,
4. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, soweit sie vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden, und Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, die der Träger der Maßnahme nachträglich unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde und, sofern Wald betroffen ist, auch dem zuständigen Regionalforstamt anzuzeigen hat,
5. Maßnahmen der Überwachung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern zur Beurteilung von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen.

§ 10

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW erteilen.

§ 11

Gesetzlicher Biotopschutz

(1) Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.

(2) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgegrenzten Biotope ergeben sich aus der Naturschutzkarte.

§ 12

Vertragsvorbehalt

Für die durch Regelungen nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Vereinbarungen angestrebt. Für die vertragsschließenden Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Regelungen dieser Verordnung für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig,

insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Regelungen wieder in Kraft.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

§ 14

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes NRW und des Ordnungsbehördengesetzes⁹ gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 43 Abs. 4 LNatSchG NRW).

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wästertal“ (andere Schreibweise „Westertal“) vom 7. Januar 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 3, vom 18. Januar 1997, S. 31 ff.) wird aufgehoben.

Arnsberg, den 23. Juni 2017

51.01.02-011

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde
gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24. 11. 2016 S. 933)

³ Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).

⁴ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Be-

reich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009.

- ⁵ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).
- ⁶ Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LfoG) vom 24. April 1980 (GV. NW. 1980 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).
- ⁷ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist.
- ⁸ Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) vom 22. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).
- ⁹ Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1062).

(2205) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 217

**461. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Ahse nördlich Lohne“
im Regierungsbezirk Arnsberg vom 26. 6. 2017**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet**
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel**
- § 3 Verbote**
- § 4 Erlaubnisvorbehalt**
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen**
- § 6 Forstwirtschaftliche Regelungen**
- § 7 Jagdliche Regelungen**
- § 8 Fischereiliche Regelungen**
- § 9 Nicht betroffene Tätigkeiten**
- § 10 Befreiungen**
- § 11 Gesetzlicher Biotopschutz**
- § 12 Vertragsvorbehalt**
- § 13 Ordnungswidrigkeiten**
- § 14 Verfahrens- und Formvorschriften**
- § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz² (LNatSchG NRW) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (oberste Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW³ (LJG-NRW) verordnet:

**§ 1
Schutzgebiet**

Im Kreis Soest wird in der Gemeinde Bad Sassendorf das Gebiet „Ahse nördlich Lohne“ in einer Größe von ca. 37,7 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 43 Landesnaturschutzgesetz festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Lohne und Bettinghausen.

Das Schutzgebiet umfasst die Ahseae zwischen dem nördlichen Ortsrand von Lohne und der Bahnlinie Soest-Paderborn. Es handelt sich um einen weitgehend unbefestigten, naturnahen Karstquellfluss im Flachland der Soester Börde. Die angrenzende Aue wird geprägt durch ein Mosaik aus Feldgehölzen verschiedener Zusammensetzung, Grünland- und Ackerflächen, kleinen Brachflächen und Baumreihen.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in dem anliegenden Ausschnitt aus der topographischen [Karte im Maßstab 1:20 000 \(Übersichtskarte\)](#) und aus der Deutschen [Grundkarte im Maßstab 1:8000 \(Naturschutzkarte\)](#) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines strukturreichen, weitgehend unbefestigten, naturnah ausgebildeten Karstquellbaches mit Steilufern, Kiesbänken, Totholz, Kolken und einem beidseitigen Ufergehölz aus Weiden, Eschen, und vereinzelt Flatter-Ulmen, mit seiner landwirtschaftlich genutzten, durch Feldgehölze und Baumreihen gegliederten Aue und deren charakteristischen Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze,
- schutzwürdige Kopfbaumreihe,
- schutzwürdiges Weiden-Ufergehölz,
- schutzwürdige und gefährdete Fließgewässer, mit den Arten Eisvogel, Bachforelle, Bachneunauge und Groppe.

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel ist es, diesen Biotopkomplex in seiner Vielfalt zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen, wie der naturnahen Gestaltung der Ahse, der Umwandlung der Feldgehölze in standortgerechte Waldgesellschaften und der Erhöhung des Grünlandanteils in seiner ökologischen Funktion zu stärken und zu verbessern.

**§ 3
Verbote**

(1) Es ist verboten,

- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu befahren, zu betreten oder auf ihnen zu reiten;
Erläuterungen: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Nr. 2 dieser Verordnung.

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁴ und Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde.

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
Unberührt bleibt der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes NRW⁵ (LWG).
4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung, die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung, sowie die mechanische und chemische Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten (z. B. Herkulesstaude) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Ferner bleiben unberührt die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden sowie die Pflege von Obstbäumen.
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören, deren Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 7 dieser Verordnung und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gemäß § 8 dieser Verordnung.
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- oder Energieholzkulturen anzulegen;
8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine

Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden.
11. Zäune und andere Einfriedungen zu errichten oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune und von Kulturzäunen und Weisergattern für den Forstbetrieb.
12. Stoffe oder Gegenstände aller Art (insbesondere Abfälle) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.
13. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
14. Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
15. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;
Unberührt bleiben die zwischen dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten größeren Holzlagerplätze.
16. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu baden und das Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
17. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Ball-, Luft- und Schießsport sowie für Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern, sowie die entsprechenden Sportarten zu betreiben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;
18. Veranstaltungen aller Art (wie Feste, Ausstellungen, Volksläufe, Reit- oder Radsportveranstaltungen) durchzuführen;
19. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.

20. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubereiten oder zu dränieren;
21. Hunde unangeleint zu führen, Hundesportübungen abzuhalten, sowie die Hundeausbildung und Prüfungen durchzuführen;
Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.
- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem zuständigen Regionalforstamt.
- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen das zuständige Regionalforstamt und die unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch,
- a) die Umwandlung von Dauergrünland^A und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland;
Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 4 LNatSchG und die Regelungen zu Umbrüchen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen.
 - b) die Durchführung von Pflegeumbrüchen sowie das Abbrennen, das Mulchen (vor dem 1. August) und die Einsaat von Grünland und von landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 - c) Dränagen zu verlegen, zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen. Der Ersatz von Dränagen mit gleicher Leistungsfähigkeit ist mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
 - d) der Einsatz von Bioziden auf Grünlandflächen;
Unberührt bleibt die punktuelle Beseitigung von z. B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.
 - e) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerrücken;

^A Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.

- f) Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören;
Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
 - g) Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
 - h) bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern;
Unberührt bleibt, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich der Ballensilage und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege.
- (3) Außerdem sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen verboten, die geeignet sind, die in § 2 Abs. (1) Nr. 1 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten nachteilig zu verändern.
- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 6

Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b Landesforstgesetz NRW⁶ (LFoG) in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch:
- a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht standortgerecht und nicht heimisch sind, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;
 - b) den Laubholzanteil im Laubwald, Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern;
Unberührt bleibt die Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
 - c) Nadelwald auf grundwassernahen Standorten, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern mit Nadelbäumen wiederaufzuforsten;
 - d) die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen;
 - e) Kahlhiebe in Laubwaldbeständen auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche pro Jahr vorzunehmen;
Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholz- bzw. Mischwaldbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
 - f) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen;
Unberührt bleibt die Verkehrssicherung gem. § 9 Nr. 5 dieser Verordnung.
 - g) Baumstubben zu roden;
 - h) die mechanische Bodenbearbeitung und Umlagerung von Waldböden;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b LFoG unter Berücksichtigung bodenschonender Bearbeitungsweisen.

- i) bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen; Unberührt bleiben die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege, von Rückewegen und Holzlagerplätzen nach Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune und Weisergatter für die Dauer der notwendigen Standzeit.

- j) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;

Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- k) Düngemittel auszubringen;

Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb der Vegetationszeit.

(3) Die Entnahme von stehendem und liegendem, starkem Totholz von Laubgehölzen ab einer Stärke von 50 cm Brusthöhendurchmesser bedarf der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 6 (2) hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

§ 7

Jagdliche Regelungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz⁷ i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW.

(2) Verboten ist jedoch,

- a) Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirrungen anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker und Wildwiesen mit dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen;

- b) Wild auszusetzen;

- c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

(3) Die Errichtung von geschlossenen Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unberührt bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

§ 8

Fischereiliche Regelungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

(2) Verboten ist jedoch, von 20 m oberhalb bis 20 m unterhalb von Ufersteilwänden und Uferabbrüchen während der Brutzeit des Eisvogels zu angeln.

(3) Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz⁸

§ 9

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Naturschutzbehörde und / oder das zuständige Regionalforstamt angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern § 4 Abs. 1 dieser Verordnung beachtet wird.
4. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 23 Abs. 3 LNatSchG aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, soweit sie vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden, und Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, die der Träger der Maßnahme nachträglich unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde und, sofern Wald betroffen ist, auch dem zuständigen Regionalforstamt anzuzeigen hat.

§ 10

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG erteilen.

§ 11

Gesetzlicher Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.

§ 12

Vertragsvorbehalt

Für die durch Regelungen nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Vereinbarungen angestrebt. Für die vertragschließenden Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Regelungen dieser Verordnung für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Regelungen wieder in Kraft.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes NRW und des Ordnungsbehördengesetzes⁹ gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 43 Abs. 4 LNatSchG NRW).

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ahse nördlich Lohne“ vom 20. Januar 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 5, vom 1. Februar 1997, S. 69 ff.) wird aufgehoben.

Arnsberg, den 26. Juni 2017

51.01.02-011

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde
gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24. 11. 2016 S. 933)

³ Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).

⁴ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009.

⁵ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559).

⁶ Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG) vom 24. April 1980 (GV. NW. 1980 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).

⁷ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist.

⁸ Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) vom 22. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).

⁹ Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1062).

(2175)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 222

462. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Drewer Steinbrüche“

im Regierungsbezirk Arnsberg vom 26. 6. 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Verbote

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

§ 5 Landwirtschaftliche Regelungen

§ 6 Forstwirtschaftliche Regelungen

§ 7 Jagdliche Regelungen

§ 8 Fischereiliche Regelungen

§ 9 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 10 Befreiungen

§ 11 Gesetzlicher Biotopschutz

§ 12 Vertragsvorbehalt

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)² wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (oberste Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW³ (LJG-NRW) verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in den Städten Warstein und Rütten das Gebiet „Drewer Steinbrüche“ in einer Größe von ca. 9,7 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 43 Landesnaturschutzgesetz festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Beleck (Warstein) und Drewer (Rütten).

Das Schutzgebiet an der Kreisstraße 76 zwischen den Ortschaften Beleck und Drewer umfasst zwei Teilflächen eines aufgelassenen Kalksteinbruches, die durch eine Eisenbahnlinie, die Straße und das Werksgelände des Betriebes getrennt sind. Der westliche Steinbruch ist geprägt durch sehr steile, bis zu 20 m hohe Felswände, ein etwa 8000 qm großes Abgrabungsgewässer am Grund, weitgehend verbuschte Halden über dem Steinbruch und eine heckenumsäumte Brachfläche am Westrand, sowie einer kleinen, angelegten Platzfläche mit Aussichtskanzel an der nordwestlichen Abbruchkante. Der östliche Steinbruch umfasst ein sehr bewegtes Gelände mit Felsabhängen, teilweise be-

wachsenen Schutthalden, Magerrasenflächen, quellig durchsickerten Bereichen, Waldflächen und einer von Gebüsch umgebenen Grünlandparzelle.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in dem anliegenden Ausschnitt aus der topographischen [Karte im Maßstab 1:20 000 \(Übersichtskarte\)](#) und aus der [Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:4000 \(Naturschutzkarte\)](#) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung und Entwicklung der aquatischen und terrestrischen Biotope der ehemaligen Steinbrüche als Sekundärlebensräume mit deren charakteristischen Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- schutzwürdige und gefährdete Kalkhalbtrockenrasen

Außerdem handelt es sich um Lebensstätten für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie⁴ bezieht:

- Uhu (*Bubo bubo*)

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, einschließlich des Schutzes vorkommender Geotope.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten,

1. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu befahren, zu betreten oder auf ihnen zu reiten;
Erläuterungen: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.
Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Nr. 2 dieser Verordnung.
2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
Unberührt bleibt der Gemeindegebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes NRW⁵ (LWG).
4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszu-

graben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung, sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.

5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören, deren Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 7 dieser Verordnung und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gemäß § 8 dieser Verordnung.
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- oder Energieholzkulturen anzulegen;
8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu verändern;
11. Zäune und andere Einfriedungen zu errichten oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune und von Kulturzäunen und Weisergattern für den Forstbetrieb.
12. Stoffe oder Gegenstände aller Art (insbesondere Abfälle) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.
13. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

14. Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 15. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;
Unberührt bleiben die zwischen dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten größeren Holzlagerplätze.
 16. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, zu reiten, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln;
Unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung gemäß § 8 dieser Verordnung.
 17. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Ball-, Luft- und Schießsport sowie für Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern, sowie die entsprechenden Sportarten zu betreiben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;
 18. Veranstaltungen aller Art (wie Feste, Ausstellungen, Volksläufe, Reit- oder Radsportveranstaltungen) durchzuführen;
 19. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.
 20. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubereiten oder zu dränieren;
 21. Hunde unangeleint zu führen, Hundesportübungen abzuhalten, sowie die Hundeausbildung und Prüfungen durchzuführen;
Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.
- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem zuständigen Regionalforstamt.
- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen das zuständige Regionalforstamt und die unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach

guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

(2) Verboten ist jedoch,

- a) die Umwandlung von Dauergrünland^A und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland;
Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW und die Regelungen zu Umbrüchen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen.
- b) der Einsatz von Bioziden auf Grünlandflächen;
Unberührt bleibt die punktuelle Beseitigung von z. B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.
- c) die Durchführung von Pflegeumbrüchen sowie das Abbrennen, das Mulchen (vor dem 1. August) und die Einsaat von Grünland und von landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
- d) Dränagen zu verlegen, zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen. Der Ersatz von Dränagen mit gleicher Leistungsfähigkeit ist mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- e) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerrücken;
- f) Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören;
Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- g) Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
- h) bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern;
Unberührt bleibt, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich der Ballensilage und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege.

(3) Außerdem sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen verboten, die geeignet sind, die in § 2 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten nachteilig zu verändern.

(4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 6

Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b Landesforstgesetz

^A Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.

NRW⁶ (LFoG) in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

(2) Verboten ist jedoch:

- a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht standortgerecht sind, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;
 - b) den Laubholzanteil im Laubwald, Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern;
Unberührt bleibt die Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
 - c) die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen;
 - d) Kahlhiebe in Laubwaldbeständen auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche pro Jahr vorzunehmen;
Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholz- bzw. Mischwaldbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
 - e) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen;
Unberührt bleibt die Verkehrssicherung gem. § 9 Nr. 5 dieser Verordnung.
 - f) Baumstubben zu roden;
 - g) die mechanische Bodenbearbeitung und Umlagerung von Waldböden;
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b LFoG unter Berücksichtigung bodenschonender Bearbeitungsweisen.
 - h) bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen;
Unberührt bleiben die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege, von Rückewegen und Holzlagerplätzen nach Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune und Weisergatter für die Dauer der notwendigen Standzeit.
 - i) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
 - j) Düngemittel auszubringen;
- (3) Die Entnahme von stehendem und liegendem, starkem Totholz von Laubgehölzen ab einer Stärke von 50 cm Brusthöhendurchmesser bedarf der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 6 (2) hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

§ 7

Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz⁷ i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW.
- (2) Verboten ist jedoch,

- a) Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirsungen anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker und Wildwiesen mit dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen;
 - b) Wild auszusetzen;
 - c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
- (3) Die Errichtung von geschlossenen Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Unberührt bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleibern.

§ 8

Fischereiliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- (2) Verboten ist jedoch,
- a) Stege zu errichten
 - b) in der Zeit vom 1.2. bis 14.4. eines jeden Jahres zu fischen,
 - c) Fische zu füttern.
- (3) Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz⁸

§ 9

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

- 1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Naturschutzbehörde und / oder das zuständige Regionalforstamt angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
- 2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
- 3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern § 4 Abs. 1 dieser Verordnung beachtet wird.
- 4. Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. Januar nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
- 5. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, soweit sie vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden, und Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, die der Träger der Maßnahme nachträglich unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde und, sofern Wald betroffen ist, auch dem zuständigen Regionalforstamt anzuzeigen hat.

§ 10

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine

Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW erteilen.

§ 11

Gesetzlicher Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.

§ 12

Vertragsvorbehalt

Für die durch Regelungen nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Vereinbarungen angestrebt. Für die vertragschließenden Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Regelungen dieser Verordnung für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Regelungen wieder in Kraft.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

§ 14

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes NRW und des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 43 Abs. 4 LNatSchG NRW).

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Drewer Steinbrüche“ vom 4. Dezember 1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 3, vom 18. Januar 1997, S. 34 ff.) wird aufgehoben.

Arnsberg, den 26. Juni 2017

51.01.02-011

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde
gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)

- ¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.
- ² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24. 11. 2016 S. 933)
- ³ Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).
- ⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).
- ⁵ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559).
- ⁶ Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG) vom 24. April 1980 (GV. NW. 1980 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).
- ⁷ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist.
- ⁸ Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) vom 22. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).
- ⁹ Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1062).

(2125)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 226

BEKANNTMACHUNGEN

463. Antrag der Firma Gießereigesellschaft mbH Böhmfeld & Co., Brenker Straße 3, 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Eisengießerei G 020/2017

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 27. 6. 2017
900-0009143-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG -

Die Firma Gießereigesellschaft mbH Böhmfeld & Co., hat mit Datum vom 14. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Eisengießerei auf Ihrem Grundstück in 59590 Geseke, Brenker Straße 3, Gemarkung Geseke, Flur 33, Flurstück 435 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erweiterung der Produktionshalle (Halle 4);
2. Verlagerung der Maschinenformerei (aus Halle 1) in den neuen Hallenanbau,
3. Errichtung einer neuen Rollenbahnanlage 4 x 19,8 m (4 x 24 Kästen, Drallrohrabsaugung entlang der Rollenbahnen) und Ausleerstation (Ausdrückstation und Trennrinne) in den neuen Hallenanbau;
4. Errichtung einer neuen Sandaufbereitung als eigenständiger Stahlbau am Hallenanbau der Halle 4 als Ersatz für die alte Sandaufbereitung (Halle 1) mit Neusandbunker (30 m³);
5. Errichtung einer neuen Entstaubungsanlage mit Trockenfilter;
6. Erweiterung der Kranbahn (10 t);
7. Veränderte Aufstellung der „Heizölzapfstelle“;
8. Reduzierung von Staub-Emissionswerten;
9. Änderung/Anpassung der Anlagenkapazität auf eine max. Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 18 t je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 2 t bis weniger als 20 t je Tag).

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(317) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 230

464. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 6. 2017
11.B/Heither

Der Dienstaussweis des Gewerbeamtsinspektors Helmut Heither mit der Nr.: 2575 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 231

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

465. Tagesordnung der 95. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 12. 7. 2017 in Meschede

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte	Vorlagen-Nr.
1. Genehmigung der Niederschrift der 94. Verbandsversammlung am 26. 5. 2017 in Unna	Niederschrift
2. Jahresabschluss 2016	12/17
3. Info zu weiteren Themen des NWL	13/17
a) Förderprogramm NWL	NWL 385/17
gem. § 12 ÖPNVG NRW	
b) Ausbau Verkehrsstation Hamm	NWL 386/17
c) SPNV Leistungsveränderungen 2018	NWL 387/17
d) Ablauf Willensbildung und Beschlussfassung künftiger Tarifmaßnahmen im NWL	NWL TA 389/17
e) Weiteres Vorgehen Aufstellung NVP NWL	NWL 391/17
f) Sonstiges	

4. Mitteilungen und Anfragen

- a) Entwicklung Fahrgastzahlen im NWL
- b) Sachstand Einführung WestfalenTarif 1. 8. 2017
- c) Sonstiges

Nicht öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte	Vorlagen-Nr.
5. Rahmenbedingungen Verkehrsverträge	<i>mündlicher Vortrag</i>
6. Verbesserung der Schnittstelle SPNV/ÖPNV im Raum Ruhr-Lippe	14/17
7. Info zu weiteren Themen des NWL	15/17
a) Vergabe von Sonderverkehren in NRW	NWL 393/17
b) Interimsvergabe II Vertrieb	NWL TA 395/17
c) Sozialticket-Vorlage	NWL
d) Sonstiges	TA-Mitteilungsvorlage
8. Mitteilungen und Anfragen	
a) NWL-Geschäftsführer	
b) Sonstiges	

(170) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 231

**466. Kraftloserklärung
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 31 111 115

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 21. 6. 2017

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 232

467. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE61 4305 0001 0320 0788 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE61 4305 0001 0320 0788 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 10. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

I 98/17

Bochum, 22. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 232

468. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0360 5488 04 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE43 4305 0001 0360 5488 04 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 10. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 99/17

Bochum, 22. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 232

469. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE90 4305 0001 0308 0972 45 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE90 4305 0001 0308 0972 45 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 10. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 100/17

Bochum, 22. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 232

470. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 2. 3. 2017 aufgebotebenen Sparurkunden Nrn. DE51 4305 0001 0360 5253 80, DE50 4305 0001 0360 5253 98 und DE28 4305 0001 0360 5254 06 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE51 4305 0001 0360 5253 80, DE50 4305 0001 0360 5253 98 und DE28 4305 0001 0360 5254 06 werden für kraftlos erklärt.

L 31/17

Bochum, 19. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 232

471. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 2. 3. 2017 aufgebotebene Sparurkunde Nr. DE07 4305 0001 0333 1638 30 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE07 4305 0001 0333 1638 30 wird für kraftlos erklärt.

Sch 30/17

Bochum, 19. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 232

472. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 3. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE24 4305 0001 0346 0771 34 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE24 4305 0001 0346 0771 34 wird für kraftlos erklärt.

J 32/17

Bochum, 19. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 233

473. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 9. 3. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE45 4305 0001 0342 4297 50 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE45 4305 0001 0342 4297 50 wird für kraftlos erklärt.

B 33/17

Bochum, 26. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 233

474. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausstellten Sparkassenbuches Nr. 3 708 007 913 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 23. 9. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 6. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 233

475. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausstellten Sparkassenbuches Nr. 3 516 037 268 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 26. 9. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 26. 6. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 233

476. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 703 326 490 ist am 28. 3. 2017 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 28. 6. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 233

477. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 703 413 769 ist am 28. 3. 2017 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 28. 6. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 233

478. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 703 483 028 ist am 28. 3. 2017 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 28. 6. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 233

479. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 600 301 990 ist am 28. 3. 2017 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 28. 6. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 233

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Quartett-Verein 1910 Wetter (Ruhr) e.V.“, Wetter, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 30328, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzuzeigen.

Heinz Grimm, Gartenstraße 39, 58300 Wetter,
Klaus Tolle, Gartenstraße 89, 58300 Wetter.

(40)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

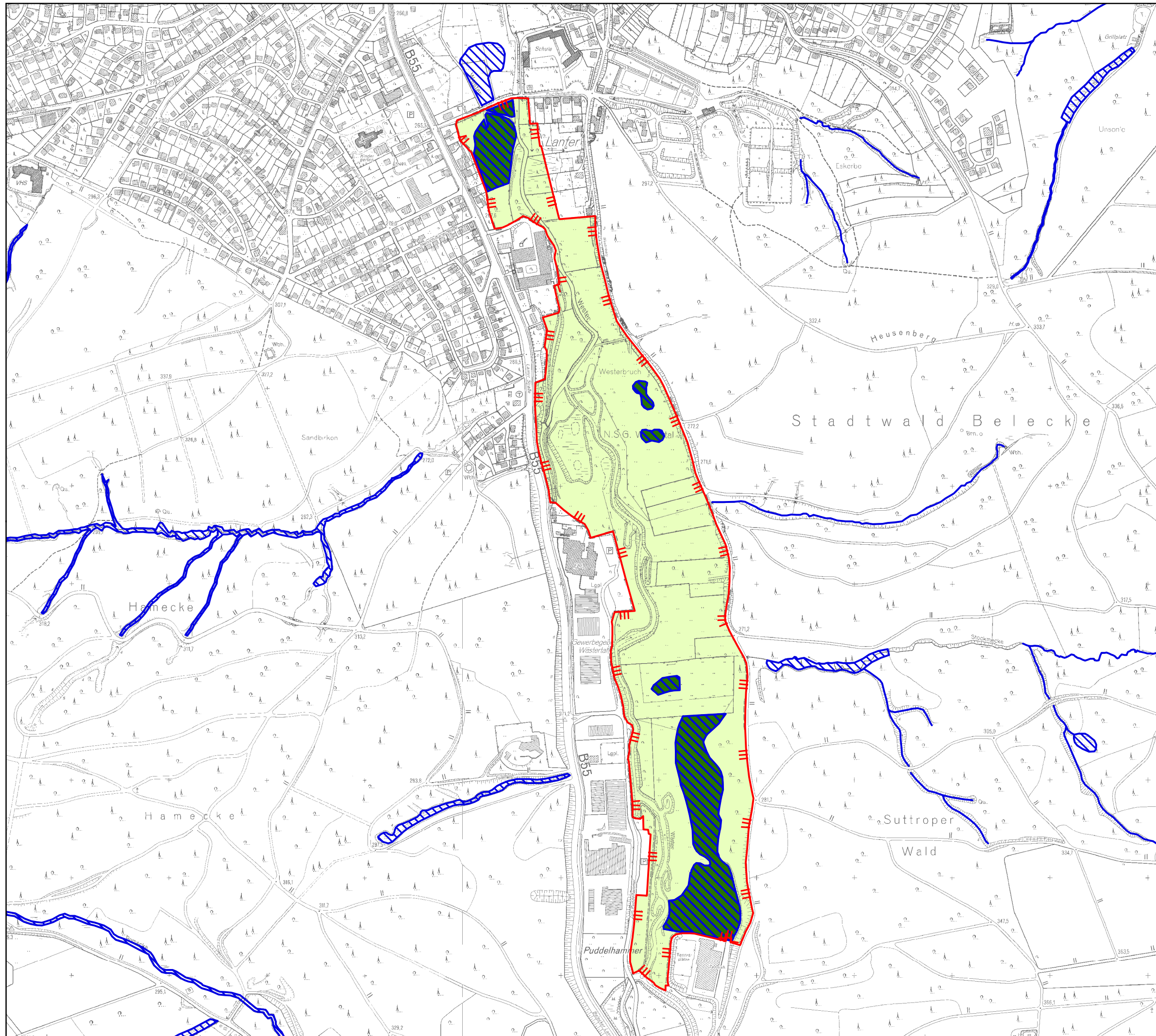
Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING



Naturschutzgebiet Wästertal

Kreis Soest



Naturschutzgebiet

Nachrichtliche Darstellung



Gesetzlich geschützter Biotop
gemäß § 30 BNatSchG /
§ 42 LNatSchG NRW



Vegetationskundlich
wertvolle Grünlandfläche

Maßstab: 1: 7500

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
Geobasis NRW 2017

Naturschutzkarte

der Verordnung vom 23.06.2017
Az.: 51.01.02 - 011

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde

gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

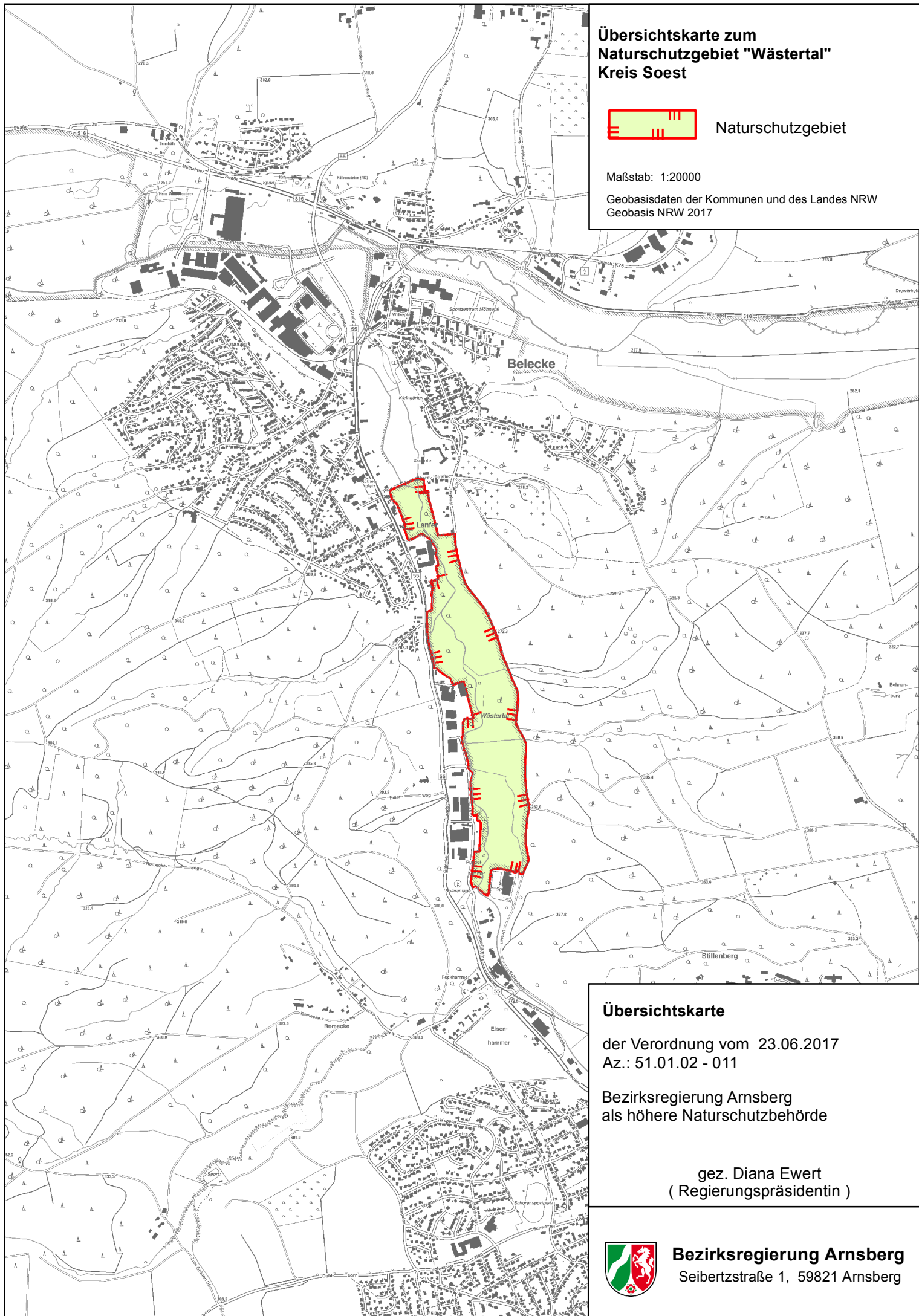
**Übersichtskarte zum
Naturschutzgebiet "Wästertal"
Kreis Soest**



Naturschutzgebiet

Maßstab: 1:20000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
Geobasis NRW 2017



Übersichtskarte

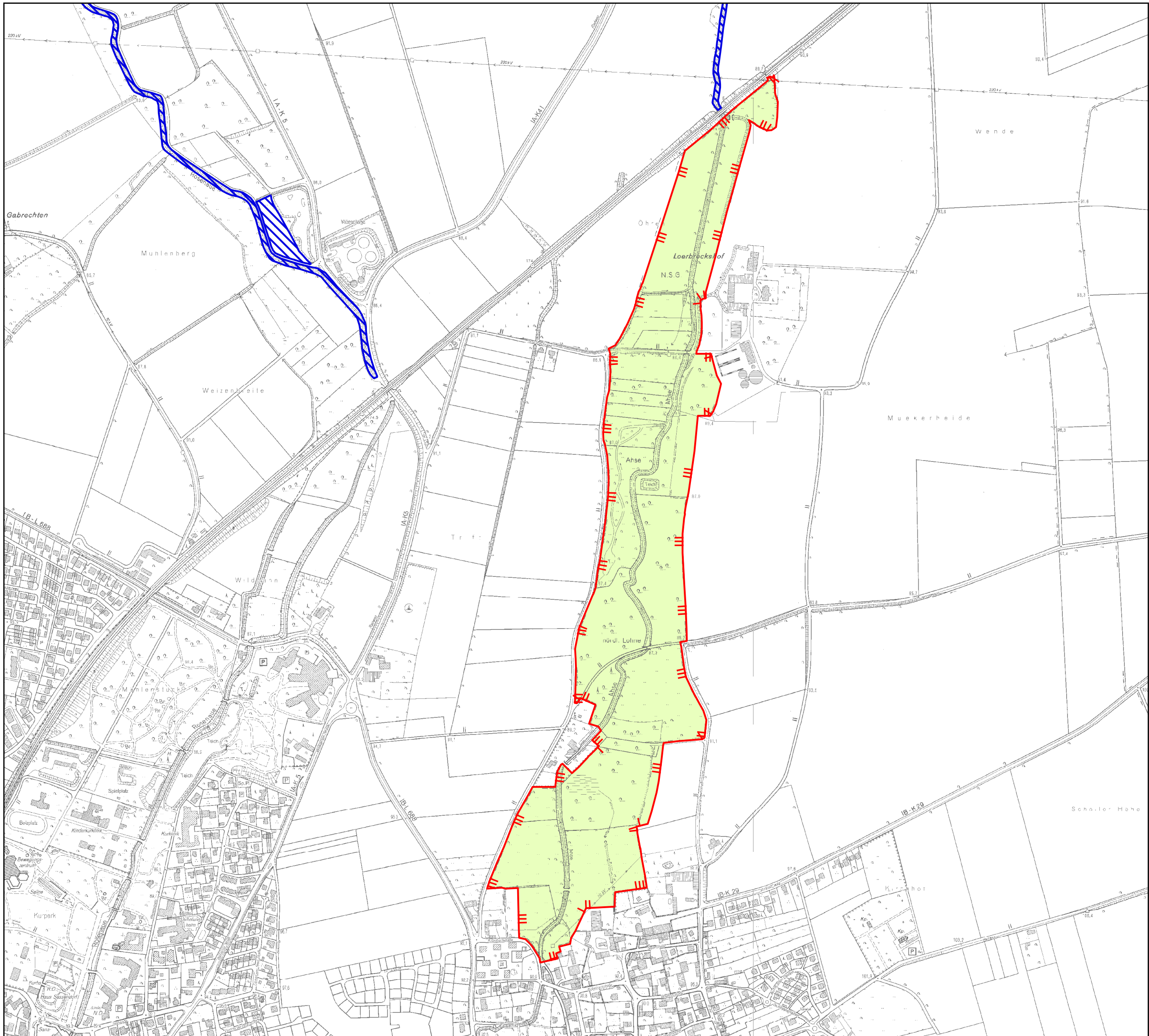
der Verordnung vom 23.06.2017
Az.: 51.01.02 - 011

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde

gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg



**Naturschutzgebiet
Ahse nördl. Lohne**

Kreis Soest



Naturschutzgebiet

Nachrichtliche Darstellung



Gesetzlich geschützter Biotop
gemäß § 30 BNatSchG /
§ 42 LNatSchG NRW

Maßstab: 1: 8000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
Geobasis NRW 2017

Naturschutzkarte

der Verordnung vom 26.06 2017
Az.: 51.01.02 - 011

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde

gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

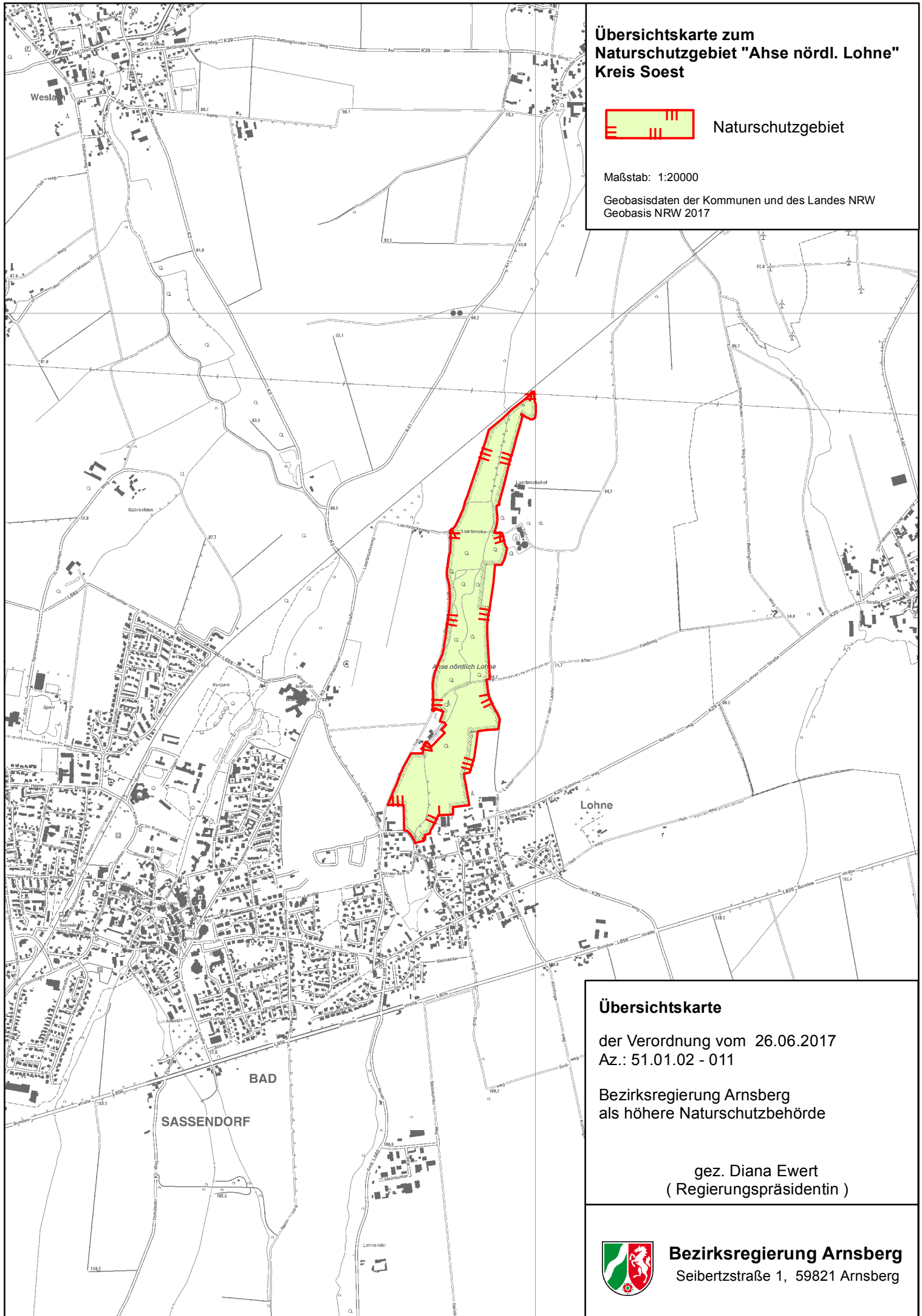
**Übersichtskarte zum
Naturschutzgebiet "Ahse nördl. Lohne"
Kreis Soest**



Naturschutzgebiet

Maßstab: 1:20000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
Geobasis NRW 2017



Übersichtskarte

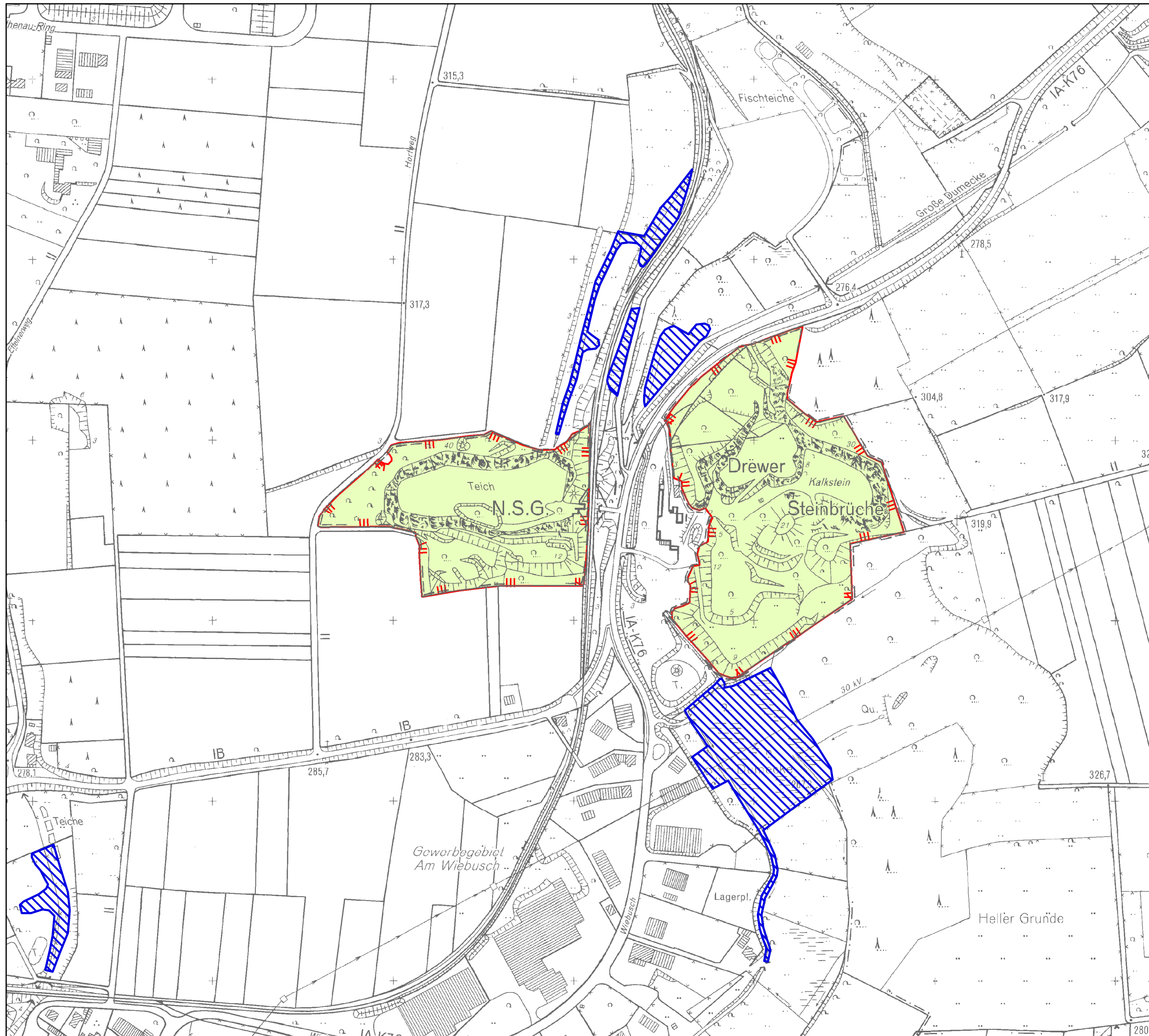
der Verordnung vom 26.06.2017
Az.: 51.01.02 - 011

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde

gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg



Naturschutzgebiet Drewer Steinbrüche

Kreis Soest

 Naturschutzgebiet

Nachrichtliche Darstellung

 Gesetzlich geschützter Biotop
gemäß § 30 BNatSchG /
§ 42 LNatSchG NRW

Maßstab: 1: 4000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
Geobasis NRW 2017

Naturschutzkarte

der Verordnung vom 26.06.2017
Az.: 51.01.02 - 011

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde

gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

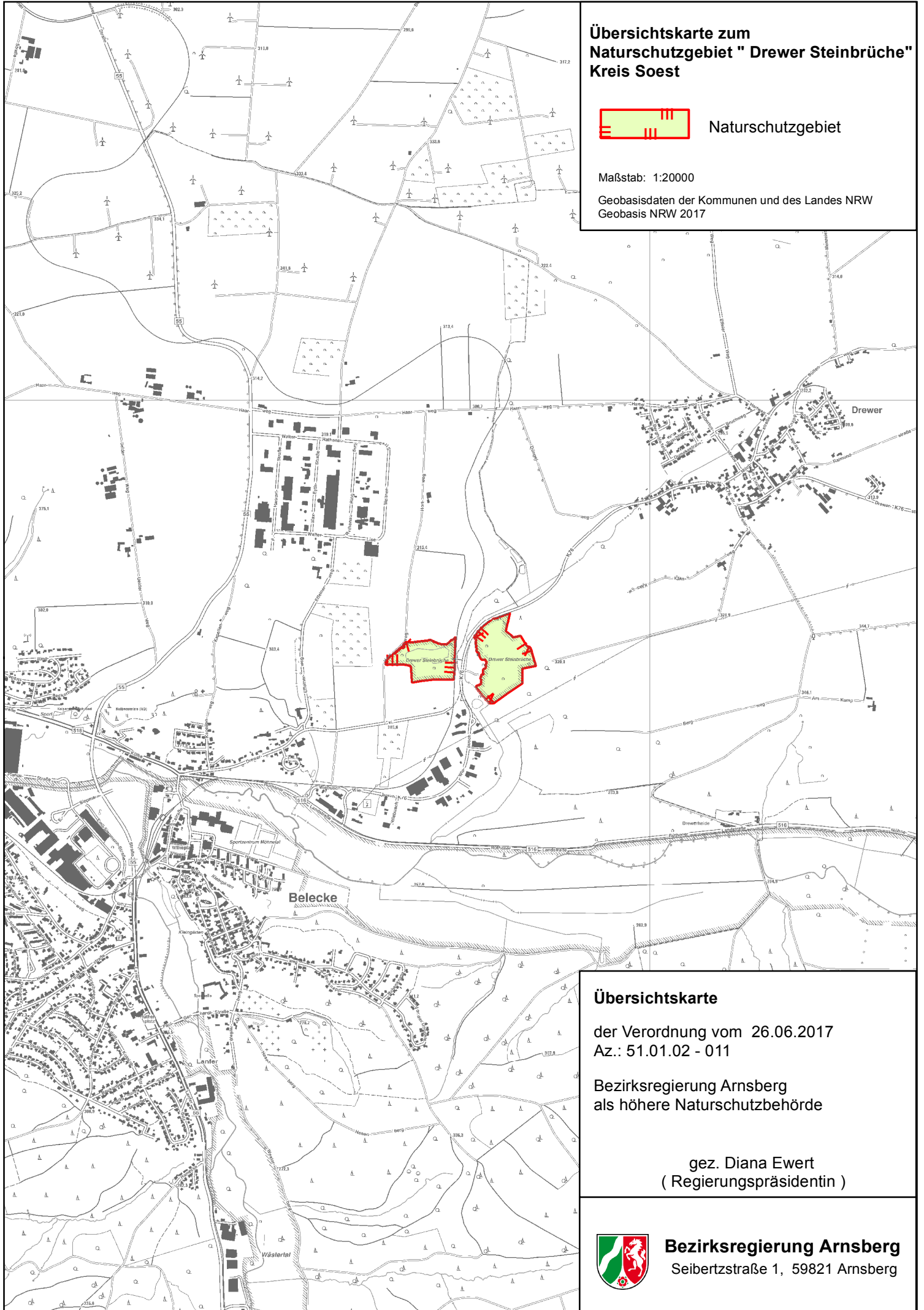
Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet "Drewer Steinbrüche" Kreis Soest



Naturschutzgebiet

Maßstab: 1:20000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
Geobasis NRW 2017



Übersichtskarte

der Verordnung vom 26.06.2017
Az.: 51.01.02 - 011

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde

gez. Diana Ewert
(Regierungspräsidentin)



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg